

## § 12

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. als Deutscher eine Auslandsgrenze des Gebietes des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) oder als Ausländer die Grenze dieses Gebietes an anderen Stellen als den zugelassenen Grenzübergängen oder außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden überschreitet;

2. sich bei dem Grenzübertritt oder bei der sonst stattfindenden Paß- oder Ausweisnachschaу der amtlichen Prüfung entzieht;

3. abgesehen von den in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Fällen den zur Überwachung des Grenzverkehrs von der zuständigen Behörde erlassenen und öffentlich bekanntgemachten Anordnungen zuwiderhandelt;

5. abgesehen von den in § 11 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Fällen den Auflagen zuwiderhandelt, die ihm in einer zum Grenzübertritt erforderlichen Urkunde oder bei der Ausstellung, Änderung oder Ergänzung einer solchen Urkunde oder beim Grenzübertritt erteilt worden sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit und der Versuch einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

...

## AUSLÄNDERGESETZ

Vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353; III 2600-1)

## §47

## Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird ein Ausländer bestraft, der

1. in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreist, ohne den erforderlichen Paß, Paßersatz (§ 3) oder eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis (§ 5 Abs. 2 oder 3) zu besitzen,

2. sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält, ohne den erforderlichen Paß, Paßersatz (§ 3) oder eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis (§ 5 Abs. 1), Aufenthaltsberechtigung (§ 8) oder Duldung (§ 17 Abs. 1) zu besitzen,

3. sich den erkennungsdienstlichen Maßnahmen zur Feststellung der Person oder der Staatsangehörigkeit (§ 3 Abs. 1 Satz 3) entzieht,

3. die Tat von einer Gruppe begangen wird;  
4. die Täter mehrfach die Tat begangen oder im Grenzgebiet versucht hat oder wegen ungesetzlichen Grenzübertritts bereits bestraft ist.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

## Anmerkung:

Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder auferlegte Beschränkungen über Ein- und Ausreise oder Aufenthalt können in leichten Fällen als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.